

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die Nordbuch Marketing GmbH („**Nordbuch**“) verkauft als ein Unternehmen des Zwischenbuchhandels Waren, insbesondere solche des Barsortiments („**Waren**“), an Einzelhändler („**Vertragspartner**“) zum Weiterverkauf an Endkunden („**Warenverkauf**“).

1.2. Sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen von Nordbuch im Rahmen des Warenverkaufs und der weiteren Dienstleistungen nach Ziff. 1.1 („**Vertragsgegenstand**“) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen („**LZB**“). Die LZB sind Bestandteil aller den Vertragsgegenstand betreffenden Verträge zwischen Nordbuch und den Vertragspartnern. Die LZB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen oder Leistungen von Nordbuch an den Vertragspartner im Rahmen des Vertragsgegenstands. Nordbuch behält sich die auch nur teilweise Änderung dieser LZB vor und wird den Vertragspartner über Änderungen informieren.

1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Nordbuch deren Geltung ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn Nordbuch in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners die vereinbarte Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

2. Bestellungen / Vertragsschluss

2.1. Die Angebote von Nordbuch sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Nordbuch dem Vertragspartner Kataloge, andere Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.

2.2. Die Bestellung von Waren durch den Vertragspartner in Verbindung mit oder ohne Transportleistungen („**Bestellung**“) gilt als dessen verbindliches Vertragsangebot an Nordbuch zum Abschluss eines Kaufvertrags über die bestellten Waren und ggf. deren Transport. Eine von Nordbuch an den Vertragspartner übermittelte Zugangsbestätigung stellt keine Annahme der Bestellung durch Nordbuch dar. Der Vertrag kommt entweder durch Lieferung der Ware zustande oder durch ausdrückliche Annahme der Bestellung.

2.3. Bestellungen auf Pflichtfortsetzungen verpflichten den Vertragspartner zur Abnahme des entsprechenden Gesamtwerkes.

3. Lieferung / Gefahrübergang

3.1. Nordbuch ist bestrebt, bestellte Waren vollständig zu liefern, bleibt jedoch zu Teillieferungen berechtigt, soweit Teillieferungen für den Vertragspartner zumutbar sind. Teillieferungen gelten insbesondere dann als zumutbar, wenn und soweit

- eine Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und
- dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

3.2. Kann Nordbuch die Waren nicht innerhalb der vereinbarten Lieferfrist an den Vertragspartner liefern oder sind einzelne Titel des Barsortiments bei dem herstellenden Verlag endgültig vergriffen (jeweils „**Lieferhindernis**“), wird Nordbuch den Vertragspartner hierüber unverzüglich informieren. Im Falle der Nichtverfügbarkeit ist Nordbuch berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Waren sowie die Verzögerungsgefahr

geht im Zeitpunkt der Übergabe der Waren an den Spediteur, den Frachtführer oder eine sonstige zur Ausführung der Lieferung bestimmte Person oder Unternehmen („**Transportperson**“) auf den Vertragspartner über. Unabhängig von der Übergabe von Waren an die Transportperson geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Vertragspartner über, wenn dieser im Verzug der Annahme ist.

3.4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Nordbuch berechtigt, die Art der Versendung, insbesondere die Transportperson, den Versandweg und die Verpackung zu bestimmen.

3.5. Soweit die Lieferung der Waren an den Vertragspartner in Mehrwegbehältern erfolgt, verbleibt das Eigentum an diesen Mehrwegbehältern bei Nordbuch beziehungsweise dem ursprünglichen Eigentümer der Mehrwegbehälter. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm überlassenen Mehrwegbehälter sorgfältig zu behandeln, nach Lieferung der Waren unverzüglich zu entleeren und diese dann unverzüglich zur Abholung bereitzustellen. Eine Weitergabe der Mehrwegbehälter an Dritte oder der Einsatz für innerbetriebliche Zwecke des Vertragspartners ist verboten. Hat der Vertragspartner Beschädigungen oder den Verlust von Mehrwegbehältern während der Laufzeit des Vertrages zu vertreten, ist der Vertragspartner zur Leistung von Schadenersatz in Höhe des jeweils aktuellen Neuwerts der Mehrwegbehälter verpflichtet.

4. Remissionen

4.1. Der Umgang mit Remittenden und Rücksendungen richtet sich nach den jeweils gültigen Remissionsregeln von Nordbuch. Remissionen außerhalb der gültigen Remissionsregeln können von Nordbuch nicht bearbeitet werden.

4.2. Eine Kürzung der Zahlung für remittierte Ware kann erst aufgrund einer von Nordbuch erstellten Gutschrift erfolgen.

5. Gewährleistung

5.1. Der Vertragspartner hat die Ware nach ihrem Eingang unverzüglich zu untersuchen und etwaige Mängel innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Empfang der Ware, in jedem Fall vor dem Weiterverkauf, schriftlich oder in Textform gegenüber Nordbuch anzuzeigen. Verdeckte Mängel muss der Vertragspartner Nordbuch unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich oder in Textform anzeigen. Im Falle des Direktversands hat der Vertragspartner etwaige Mängel Nordbuch gegenüber innerhalb einer Frist von drei (3) Werktagen, nachdem sich der jeweilige Endkunde ihm gegenüber auf die Mangelhaftigkeit berufen hat, schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Versäumt der Vertragspartner die fristgemäße Anzeige der Mängel, ist die Haftung von Nordbuch für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

5.2. Fehlermengen werden nur ersetzt, wenn sie durch schriftliche eidesstattliche Versicherungen von Mitarbeitern des Vertragspartners oder der mit dem Transport beauftragten Person nachgewiesen werden.

5.3. Im Falle einer begründeten Mängelrüge leistet Nordbuch im Wege der Nacherfüllung Gewähr durch Lieferung mangelfreier Ware, soweit möglich. Der Vertragspartner hat Nordbuch dafür die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Beanstandete Ware hat der Vertragspartner Nordbuch zurückzugewähren.

5.4. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Nordbuch, wenn die an den Vertragspartner gelieferten Waren tatsächlich mangelhaft sind. Stellt sich ein Mangelbeseitigungsverlangen des Vertragspartners als unberechtigt

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

heraus, kann Nordbuch die hieraus entstandenen Kosten und sonstige Schäden ersetzt verlangen.

5.5. Scheitert die Nacherfüllung oder ist eine vom Vertragspartner für die Nacherfüllung zu setzende angemessene Frist erfolglos verstrichen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, kann der Vertragspartner grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder im Fall erheblicher Mängel vom Vertrag zurücktreten.

6. Rechnungslegung

6.1. Nordbuch ist berechtigt, mehrere Lieferungen von Waren zusammenzufassen („Sammelrechnung“). Der Vertragspartner ist verpflichtet, Rechnungen unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und etwaige Fehlbelastungen oder andere Unstimmigkeiten gegenüber Nordbuch unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Erhalt der Rechnung schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Für die Rechtzeitigkeit gilt die Absendung der Anzeige durch den Vertragspartner. Eine Rechnung, der nicht unverzüglich widersprochen wurde, gilt als durch den Vertragspartner anerkannt.

6.2. Rechnungen sind in Ermangelung anderer Absprachen dreißig Tage ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Schuldner automatisch in Verzug. Die Forderung verzinst sich sodann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

6.3. Soweit zwischen Nordbuch und dem Vertragspartner vereinbart, werden Rechnungen im Rahmen des Lastschriftverfahrens durch Abbuchung vom Bankkonto des Vertragspartners beglichen. Im Fall der Bezahlung per Lastschrift hat der Vertragspartner Nordbuch das dazu notwendige SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rechnungen für ausreichende Deckung des Bankkontos zu sorgen. Der Vertragspartner erhält in der Rechnung eine Vorabankündigung (Prenotification) über die bevorstehende Belastung des Bankkontos.

6.4. Nordbuch ist jederzeit in Abweichung zu vorhergehenden Zahlungsvereinbarungen berechtigt ganz oder teilweise Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen aller fälligen oder auch noch nicht fälligen Ansprüche zu verlangen. Nordbuch ist dabei berechtigt, die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten.

6.5. Der Vertragspartner kann gegenüber Nordbuch Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit geltend machen, als die diesen Rechten zugrunde liegenden Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der vertraglichen Beziehung und einer laufenden Geschäftsbeziehung zwischen Nordbuch und dem Vertragspartner behält Nordbuch sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor („Vorbehaltsware“). Bei laufender Rechnung dient die gesamte Vorbehaltsware zur Sicherung der Saldenforderung.

7.2. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat Nordbuch unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen. Alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen zur Sicherung der Forderungen und Rechte von Nordbuch hat der Vertragspartner einstweilen zu treffen.

7.3. Für die Vorbehaltsware trägt der Vertragspartner die volle Gefahr. Der Vertragspartner ist verpflichtet Nordbuch jederzeit – ggf. auch schriftlich – Auskunft über den Bestand der Vorbehaltsware zu geben und diese mit hinreichender Sorgfalt zu behandeln. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ausreichend gegen die üblichen Gefahren (insbes. Feuer, Diebstahl) zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen,

insbesondere gegen die Versicherer, tritt der Vertragspartner schon jetzt an Nordbuch zur Sicherung der Ansprüche von Nordbuch bis zur Höhe der Gesamtforderung ab. Nordbuch nimmt diese Abtretung an.

7.4. Der Vertragspartner ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Dabei hat sich der Vertragspartner seinerseits dem Dritten gegenüber das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten.

7.5. Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Vertragspartner schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils zur Sicherheit an Nordbuch ab. Nordbuch nimmt diese Abtretung an.

7.6. Der Vertragspartner bleibt neben Nordbuch zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Nordbuch verpflichtet sich insoweit, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag mit Nordbuch vollständig nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Tritt einer der vorgenannten Fälle ein, kann Nordbuch vom Vertragspartner verlangen, dass dieser unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner an Nordbuch bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt. Nordbuch wird ist berechtigt, den Kunden des Vertragspartners die Forderungsabtretung anzuzeigen.

7.7. Nordbuch gibt auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten (wie etwa Vorbehaltsware) frei, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten der Forderungen von Nordbuch diese um mehr als 10 % übersteigt. Die Freigabeerklärung bedarf der Schriftform.

7.8. Der Vertragspartner räumt Nordbuch im Falle des Rücktritts gem. Ziff. 9.3 sowie zum Zweck der Besichtigung und Begutachtung der Vorbehaltsware das Recht ein, die Geschäfts-, Lager- und Lieferräume des Vertragspartners zu betreten und ggf. die Vorbehaltsware von dort abzutransportieren. Der Vertragspartner verzichtet insofern auf die Rechte, die ihm aus verbotener Eigenmacht zustehen könnten.

8. Haftung

8.1. Nordbuch haftet lediglich für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden, die aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflichten“) entstehen.

8.2. Sofern Nordbuch fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzt ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

9. Schlussvorschriften

9.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Genügen sie dieser nicht, so sind sie nichtig. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

9.3. Gerichtsstand für beide Seiten ist Hamburg/Deutschland.